
Friedhofsgebührensatzung **der römisch-katholischen Kirchengemeinde** **Heilig Kreuz zu Arnsberg.**

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz in Arnsberg hat mit Beschluss vom 15.11.2016 für die katholischen Friedhöfe der Gemeinde folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührensschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann — abgesehen von Notfällen — die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§4

Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§5

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§6

Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 15.11.2016 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.04.2007 außer Kraft.

Arnsberg, den 15.11.2016

Der Kirchenvorstand:

gez. Dieter Ossenbrink, Geschäftsführender Vorsitzender

gez. Claudia Nöggerath, Mitglied

gez. Klaus Kemmerling, Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Paderborn, den 01.02.2017

Gesch. Zeichen: 6.101/2234.30.10

#60302/69/69-2016

Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn

gez. Gretza, Justitiar

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der kath. Kirchengemeinde Hl. Kreuz zu Arnsberg

I. Grabnutzungsgebühren

- | | |
|---|---|
| 1. Reihengrabstätte | |
| a) Reihengrabstätte für Totgeburten | 0,00 € |
| b) Sonstige Reihengrabstätte für Verstorbene | 850,00 € |
| c) Reihengrabstätten für Kinder unter 5 Jahren | 300,00 € |
| d) Urnengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 1.800,00 € |
| e) Erdgrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 2.800,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte | |
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1 bis max.8 Grabstellen | maximal 11.200,00 €
(je Grabstelle 1.400,00 €) |
| b) Urnenwahlgrabstätte bestehend aus 4 Grabstellen | 900,00 €
(je Grabstelle 225,00 €) |
- Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
3. Nacherwerbsgebühr
Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.
4. Ausgleichsgebühr
Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen.
Diese beträgt bei Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen 35,00 € je Grabstelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.
Bei Urnenwahlgrabstätten beträgt die Nacherwerbsgebühr 7,50 € je Grabstelle für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr, also
30,00 € / Jahr für die gesamte Urnenwahlgrabstätte.

II. Gebühren für die Bestattung

- | | |
|---|----------|
| 1. Leichenkammer | |
| Benutzung der Leichenkammer | 150,00 € |
| 2. Trauerhalle | |
| Benutzung der Trauerhalle | 210,00 € |
| 3. Leichenkammer und Trauerhalle | |
| Benutzung der Leichenkammer und der Trauerhalle | 360,00 € |

III. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhefrist
und Einebnung der Grabstätte | 98,00 € |
| zuzüglich je m ² Grabfläche / Jahr | 6,80 € |
| zuzüglich Entfernung stehendes Grabmal | 150,00 € |
| zuzüglich Entfernung liegendes Grabmal | 100,00 € |

Arnsberg, den 15.11.2016
Der Kirchenvorstand:
gez. Dieter Ossenbrink, Geschäftsführender Vorsitzender
gez. Claudia Nöggerath, Mitglied
gez. Klaus Kemmerling, Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 01.02.2017
Gesch. Zeichen: 6.101/2234.30.10
#60302/69/69-2016
Erzbischöfliches Generalvikariat Paderborn
gez. Gretza, Justitiar